

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Bezirksverband Oberbayern

Satzung

Präambel

Der Bezirksverband Oberbayern besteht aus zwei strukturellen Ebenen: den Regionalverbänden mit ihren VertreterInnen im Regionalbeirat und dem Bezirksvorstand.

Als organisatorischer Zusammenschluss soll der Verband dazu dienen,

- die Aktivitäten in den Regionen zu bündeln, zu unterstützen und zu koordinieren,
- die verschiedenen politischen Ebenen zwischen Kreisverband und Landesverband effektiv zu vernetzen und Synergien nutzbar zu machen sowie
- gemeinsame Politik für Oberbayern zu formulieren und nach außen zu vertreten.

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Bezirksverband Oberbayern“, die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE“. Er ist als Untergliederung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Zusammenschluss aller Parteimitglieder der Kreisverbände im Regierungsbezirk Oberbayern.

§ 2 Organe des Bezirksverbands

Organe des Bezirksverbands sind die Bezirksversammlung, der Bezirksvorstand, der Regionalbeirat und die Regionalversammlungen.

§ 3 Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Delegierten aller oberbayerischen Kreisverbände, dem Bezirksvorstand und dem Regionalbeirat.

(2) Die Delegierten werden von den Mitgliedern der jeweiligen Kreisverbände in einer satzungsgemäß legitimierten Mitgliederversammlung gewählt. Die Kreisverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Parität (mindestens 50 % Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 100 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bezirksverbands dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 2 betragen muss (Grundmandate). Hierbei gilt die Zahl der Mitglieder, die vom Landesschatzmeister mit Stichtag 31.12. des Vorjahres verbindlich gemeldet wurde, sofern vom Bezirksvorstand kein anderer Stichtag festgelegt wurde.

(3) Die Bezirksversammlung ist vom Bezirksvorstand mindestens einmal jährlich mit Schreiben an alle Kreisverbände und MandatsträgerInnen unter Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Der Termin ist außerdem über die öffentlichen Medien des Bezirksverbands zu veröffentlichen. Die Bezirksversammlung ist auch einzuberufen, wenn drei Kreisverbände oder ein Zehntel der Mitglieder es verlangen.

(4) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist und die Hälfte der Delegierten anwesend ist bzw. solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Bezirksversammlung, der Bezirksvorstand, die Bezirkstagsfraktion, die oberbayerischen Kreis- und Ortsverbände, die Grüne Jugend Oberbayern sowie zehn oberbayerische Parteimitglieder gemeinsam. Anträge sind bis zwei Wochen vor der Bezirksversammlung beim Bezirksvorstand einzureichen. Jedem/r stimmberechtigten Delegierten ist spätestens bei Beginn der Sitzung ein Exemplar aller fristgerechten Anträge zur Verfügung zu stellen. Es genügt die elektronische Form. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt, wenn sich ein Drittel der gemeldeten Delegierten (gemessen an der Zahl der ausgegebenen Stimmkarten) für seine Behandlung ausspricht. Redeberechtigt sind alle oberbayerischen Parteimitglieder.

(5) Die Bezirksversammlung beschließt über alle politischen Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte von Bezirksvorstand und Regionalbeirat entgegen und beschließt über deren Entlastung.

(6) Die Aufstellung der KandidatenInnenlisten für Landtags- und Bezirkstagswahlen erfolgt auf einer gesonderten Bezirksversammlung von Delegierten der Mitgliederversammlungen in den Kreisverbänden. Hierbei gilt der Delegiertenschlüssel für die Bezirksversammlung.

(7) Die Bezirksversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren den Bezirksvorstand.

Darüber hinaus wählt die Bezirksversammlung eine/n BezirksvertreterIn für den Landesausschuss des Landesverbands Bayern. Diese/r ist zu den Bezirksvorstandssitzungen und den Sitzungen des Regionalbeirats mit einzuladen.

(8) Die Bezirksversammlung beschließt die Finanzordnung, den Haushalt und den Stellenplan des Bezirksverbands. Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Regionalbeirates sowie den Finanzbericht entgegen und beschließt über die Entlastung der SprecherInnen, der/des FinanzreferentIn, der/des BeisitzerIn und des Regionalbeirates.

§ 4 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus:

1. einem zweiköpfigen, gleichberechtigten SprecherInnenteam, welches mindestens mit einer Frau zu besetzen ist,
2. einer Finanzreferentin/einem Finanzreferenten sowie
3. einer/m BeisitzerIn.

Für den Fall, dass die KandidatInnensituation keine paritätische Besetzung des SprecherInnenteams ermöglicht, kann die Bezirksversammlung einmalig für die folgende Amtszeit beschließen, die Pflicht zur paritätischen Besetzung aufzuheben.

(2) Der Bezirksvorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Bezirksversammlung die Geschäfte des Bezirksverbands. Zu dessen Vertretung nach außen sind die zwei SprecherInnen je einzeln berechtigt.

(3) Der Bezirksvorstand hat jährlich der Bezirksversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(4) Der Bezirksvorstand tagt bei Bedarf.

§ 5 Regionalbeirat

(1) Der Regionalbeirat setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorstand und 7 VertreterInnen der Regionen, die auf Regionalversammlungen gewählt werden. Die Regionen sind jeweils der Zusammenschluss aller Mitglieder der Kreisverbände der oberbayerischen Planungsverbände (vgl. §6(1)). Zur Berücksichtigung der strukturellen Mitgliederstärke der einzelnen Regionen verteilen sich die 7 Plätze wie folgt auf die Regionen:

- Region 10 1 VertreterIn
- Region 14 3 VertreterInnen
- Region 17 1 VertreterIn
- Region 18 2 VertreterInnen

In den Regionen mit nur einer/m VertreterIn (Region 10 und 17) wird auf Regionalversammlungen ein/e StellvertreterIn gewählt. Grundlage für diese Aufteilung ist der Mitgliederstand vom 31.12.2014.

(2) Der Regionalbeirat tagt in der Regel einmal pro Quartal. Die vorläufige Tagesordnung geht allen Mitgliedern des Regionalbeirats spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu.

(3) Der Regionalbeirat koordiniert die politischen Aktivitäten des Bezirksverbands und die übergreifenden Aktivitäten der Regionen. Er steuert die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel des Bezirksverbands und setzt gezielt Schwerpunkte für die Weiterentwicklung von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in Oberbayern. Er vernetzt die Regionen und fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Regionen untereinander und zum Landesverband. Darüber hinaus beschließt er über alle Themen, die ihm von einer Bezirksversammlung übertragen werden.

(4) Der Regionalbeirat legt der Bezirksversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 6 Regionalverbände und Regionalversammlungen

(1) Alle oberbayerischen Kreisverbände sind in vier Regionalverbänden organisiert und vernetzt, diese orientieren sich an den Planungsregionen der Staatsverwaltung:

Region 10, Ingolstadt

Eichstätt, Ingolstadt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen

Region 14, München

Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München-Stadt,
München-Land, Landsberg am Lech und Starnberg

Region 17, Oberland

Bad Tölz–Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach und Weilheim-Schongau

Region 18, Südostoberbayern

Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf, Rosenheim und Traunstein

(2) Die Regionalverbände organisieren sich selbst.

(3) Eine wichtige Aufgabe der Regionalverbände liegt im inhaltlichen und organisatorischen Erfahrungsaustausch zwischen den Kreisverbänden. Sie beraten über alle politischen Themen von regionaler Bedeutung und koordinieren und organisieren Aktivitäten zu Themen, die die gesamte Region betreffen.

(4) Einmal im Jahr wird auf Regionalebene eine Regionalversammlung als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt. Für die Durchführung als Delegiertenversammlung gilt der Delegiertenschlüssel aus §3.2. Auf dieser Vollversammlung berichten die RegionalvertreterInnen über die Arbeit des Regionalbeirats und die Zusammenarbeit der Kreisverbände in der Region.

(5) Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung der Region wählt für die Dauer von zwei Jahren die in §5.1 festgelegte Anzahl von RegionalvertreterInnen für den Regionalbeirat. Diesen fällt auch die Aufgabe zu, die jährliche Regionalversammlung (Abs. (4)) einzuberufen.

§ 7 Grüne Jugend Oberbayern

(1) Die Grüne Jugend Oberbayern (GJ Oberbayern) ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen Oberbayern.

(2) Der Bezirksverband erkennt die politische und organisatorische Selbstständigkeit der Grünen Jugend Oberbayern an und unterstützt ihre Arbeit politisch, organisatorisch und finanziell.

§ 8 Finanzierung des Bezirksverbands

Die Arbeit des Bezirksverbands wird durch eine Umlage der Kreisverbände sowie durch Zuschüsse des Landesverbands, Spenden, und MandatsträgerInnenbeiträge finanziert. Näheres wird in einer Finanzordnung geregelt, die von der Bezirksversammlung beschlossen wird.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Das Frauenstatut ist Bestandteil der Bezirkssatzung.

(2) Diese Satzung kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden von der Bezirksversammlung geändert werden. Änderungsanträge müssen fristgerecht eingereicht werden.

(3) Die Auflösung des Bezirksverbands kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden einer Bezirksversammlung beschlossen werden. Wenn die Bezirksversammlung nicht mit gleicher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens entscheidet, so fällt es zu gleichen Teilen an die Kreisverbände.

(4) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung am 10. Oktober 2015 in Kraft.

(5) Sollten einzelne Abschnitte der Satzung des Bezirksverbands der Landes- oder Bundessatzung widersprechen, verlieren die übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht ihre Gültigkeit. Im Übrigen gilt die Satzung des Landesverbands.

(Stand 29. Juni 2019)